

99012070277000, 99012070277000

Teilbaugenehmigung beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229889940/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012070277000, 99012070277000
Leistungsbezeichnung I	Teilbaugenehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	in Bearbeitung
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Garage errichten, Gartenlauben, Garage, Garage abreißen, Gartenlaube, Carport bauen, Carport, Gartenlaube errichten, Bauberatung, Garage bauen, Gartenlaube bauen, verfahrensfreies Bauvorhaben, Carport errichten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Teilgenehmigung (277)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<p>https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/vgw/page/bsrlpprod.psmf/action/portlets.jw.MainAction?p1=2j&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BauORPpP73&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint</p> <p>https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/13sl/page/bsrlpprod.psmf?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=6&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauABehGebVRP2007rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-BauABehGebVRP2007V1Anlage1</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/vgw/page/bsrlpprod.psmf/action/portlets.jw.MainAction?p1=2j&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BauORPpP73&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint</p> <p>https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/13sl/page/bsrlpprod.psmf?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=6&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauABehGebVRP2007rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-BauABehGebVRP2007V1Anlage1</p>
Teaser	Vor der endgültigen Baugenehmigung kann mit der Teilbaugenehmigung die Ausführung bestimmter Arbeiten gestattet werden.
Volltext	<p>Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann nach § 73 Abs. 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Teile oder Bauabschnitte des Vorhabens auf Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung genehmigt werden (Teilbaugenehmigung).</p> <p>Gegenstand der Teilbaugenehmigung ist zum einen - als verfügender Teil - die Freigabe der vorbereitenden Baumaßnahmen. Zum anderen enthält die</p>

Modul	Sachverhalt
	Teilbaugenehmigung - als feststellender Teil - ein sog. „vorläufiges positives Gesamturteil“ hinsichtlich der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens.
Erforderliche Unterlagen	Eine Teilbaugenehmigung kann nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden; diesem sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Da der Umfang der erforderlichen Unterlagen vom Umfang der Bauarbeiten abhängt, die freigegeben werden sollen, sind allgemeingültige Aussagen hierzu nicht möglich. Diese in Absprache mit der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Antragstellung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Erteilung einer Teilbaugenehmigung ist in das Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde gestellt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch und Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	Zuständig für die Erteilung einer Teilbaugenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Das ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung oder die Verbandsgemeindeverwaltung, wenn ihr Aufgaben der Bauaufsicht übertragen worden sind (Verbandsgemeindeverwaltungen Diez und Konz). https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/bauaufsicht https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/bauaufsicht

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Zuständig für die Erteilung einer Teilbaugenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Das ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung oder die Verbandsgemeindeverwaltung, wenn ihr Aufgaben der Bauaufsicht übertragen worden sind (Verbandsgemeindeverwaltungen Diez und Konz).
<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baur-echt-und-bautechnik/bauaufsicht/>
<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baur-echt-und-bautechnik/bauaufsicht/>

Formulare

Ursprungsportal

Apply for a partial building permit,
Teilbaugenehmigung beantragen